

## STATUTEN

des Vereins Gemeinschaftswerk Eidberg mit Sitz in 8405 Winterthur.

### **Artikel 1 - Name und Sitz**

Unter dem Namen ‚Gemeinschaftswerk Eidberg‘ besteht mit Sitz in 8405 Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Artikel 2 - Ziel und Zweck**

Der Verein ‚Gemeinschaftswerk Eidberg‘ ist ein Verein zur gemeinschaftlichen Realisierung von landwirtschaftlichen, sozialen Projekten sowie zur Vermittlung von Kompetenzen in den Bereichen Nachhaltigkeit, Biodiversität, regenerative Landwirtschaft, Gesundheit und Ernährung.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral sowie gemeinnützig.

### **Artikel 3 - Mittel**

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus erbrachten Leistungen des Vereins
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden
- Sacheinlagen
- Förderbeiträgen

Die Mitgliederbeiträge werden für 2024 auf CHF 100 pro Person festgelegt.

Die Mitgliederbeiträge für die kommenden Jahre können sich in der Höhe unterscheiden und werden jährlich auf Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Neueintritt eines Mitgliedes festgelegt und eingezogen.

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils im Voraus geschuldet.

Für grössere Anschaffungen des Vereins werden jeweils gezielte Fundraising-Aktionen unter den Mitgliedern und ggf. bei anderen möglichen Sponsoren durchgeführt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Artikel 4 - Vereinsmitgliedschaft**

Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinsziel hat.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ggf. mit Rücksprache mit den anderen Mitgliedern.

#### **Artikel 5 - Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Geschuldete oder bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht erlassen bzw. zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne weiteres ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **Artikel 6 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisionsstelle (fakultativ)

## **Artikel 7 - Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, vorzugsweise in der ersten Jahreshälfte, statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts, falls eine Rechnungsrevisionsstelle berufen wird, und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder und ggf. Wahl der Rechnungsrevisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **Artikel 8 - Der Vorstand**

Es können keine Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, in den Vorstand aufgenommen werden.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.  
Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln zeichnungsberechtigt.

Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

## **Artikel 9 - Einberufung der Vorstandssitzung**

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **Artikel 10 - Die Rechnungsrevisoren**

Es kann eine Rechnungsrevision durchgeführt werden.  
Dies ist aber nicht zwingend.

### **Artikel 11 - Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Artikel 12 - Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten, namentlich deren Name, werden ggf. auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

### **Artikel 13 - Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Wer die Auflösung durchführt, entscheidet der Vorstand.

Die Kompetenzen des Vorstandes bleiben auch während der Auflösung in vollem Umfang erhalten.

Über die Verwendung des, nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen, allfällig verbleibenden Reinvermögens entscheidet der Vorstand.

oder - falls der Verein von den Steuerbehörden als gemeinnützig eingestuft wird:

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### Artikel 14 - Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19.04.2024 in 8405 Winterthur Eidberg angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschriften:

Winterthur, 19.4.24

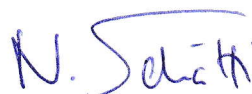
Ort, Datum



Gabriella Speich,  
Vorstand

Winterthur, 19.4.24

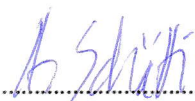
Ort, Datum



Nic Schätti,  
Vorstand

Winterthur, 19.4.24

Ort, Datum



Ann-Kathrin Schätti,  
Vorstand

Winterthur 19.4.24

Ort, Datum



Hansjörg Bodenmüller,  
Mitglied

Winterthur, 19.4.24

Ort, Datum



Helen Grossmann,  
Mitglied

Winterthur 19.4.24

Ort, Datum



Annette Berger,  
Mitglied

Winfetten 19.04.24

Ort, Datum

Wintertun, 19.4.24

Ort, Datum



Andreas Weber,  
Mitglied



Christian Ess,  
Mitglied

Wintertun, 19.4.24

Ort, Datum

.....  
Ort, Datum



Hugo Campos,  
Mitglied

.....  
Mitglied